



Bayerischer
Musikrat

Prüfungsordnung Laienmusizieren



Prüfungsordnung Laienmusizieren

Prüfungsordnung im Laienmusizieren
Fassung November 2010

Herausgeber: Bayerischer Musikrat e. V.
Sollner Str. 42
81479 München
Tel. 0 89 / 52 04 64-0
Fax 0 89 / 52 04 64-64
generalsekretariat@bayerischer-musikrat.de
www.bayerischer-musikrat.de

Inhaltsverzeichnis

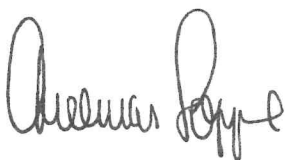
ALLGEMEINER TEIL	Seite	7
PRÜFUNGSGEGENSTÄNDE		
Chorleiter (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor) im Laienmusizieren	Seite	12
Leiter von Akkordeonorchestern im Laienmusizieren	Seite	14
Dirigenten von Blasorchestern im Laienmusizieren	Seite	16
Dirigenten von Orchestern (Streich-, Kammer-, Symphonie- und Salonorchester) im Laienmusizieren	Seite	18
Leiter von Spielmannszügen im Laienmusizieren	Seite	20
Leiter von Zither-Ensembles im Laienmusizieren	Seite	22
Leiter von Zupfmusik-Ensembles im Laienmusizieren	Seite	24

Vorwort

Rund sieben Millionen musizierender und singender Menschen sind es, die das Laienmusizieren zu einer der größten Bewegungen der Zivilgesellschaft in Deutschland und damit zu einem bedeutenden und unverzichtbaren Bestandteil der Breitenkultur machen: Der quantitative und qualitative Aufschwung, den dabei die bayerischen Chöre, Orchester und Ensembles in den letzten Jahren genommen haben, ist lebendiger Ausweis der ausgezeichneten Arbeit der Laienmusikverbände in unserem Freistaat.

Mit einer für alle Sparten gültigen Prüfungsordnung ist 1983 dem Freistaat Bayern, dem Bayerischen Musikrat, den Berufsfachschulen für Musik und den Bayerischen Musikakademien ein Meilenstein im Aus- und Fortbildungsbereich geglückt. Nach einer überarbeiteten Fassung 1999 wurde nun angesichts der stetigen Weiterentwicklung der bayerischen Laienmusikszene erneut eine Revision fällig. Die unterschiedlichen Entwicklungen und Akzentuierungen sind in die nun vorliegende Fassung der Prüfungsordnung eingeflossen. Ziel der beteiligten Institutionen und ihrer Vertreter war dabei eine möglichst hohe Flexibilität für die Kursorganisatoren, ohne deshalb die gleichzeitig möglichen Abschlussqualifikationen in Frage zu stellen.

München, im November 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Goppel', written in a cursive style.

Dr. Thomas Goppel, MdL
Präsident Bayerischer Musikrat e.V.

Prüfungsordnung im Laienmusizieren

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung zum Ensembleleiter ^{1 2} abzuschließen und die fachliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Ensembleleiter nachzuweisen.

§ 2 Prüfungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Ensembleleiter ist in der Regel folgende praktische Tätigkeit nachzuweisen: Mindestens drei Jahre aktives Singen in einem Chor oder aktives Musizieren in einer instrumentalen Organisationsform im Laienmusizieren, verbunden mit dem Erwerb musikalischer Grundkenntnisse.

Der Lehrgang besteht aus Arbeits- und Praxisphasen (Selbststudium) in abwechselndem Rhythmus und dauert mindestens ein Jahr, maximal vier Jahre. Die Arbeitsphasen umfassen insgesamt mindestens 28 Lehrgangstage inkl. Prüfung. Die Dauer der jeweiligen Arbeitsphasen wird durch die Verbände festgelegt.

Die Einzelberatung der Lehrgangsteilnehmer ist Bestandteil der verschiedenen Ausbildungsphasen. Kurzlehrgänge sollen während der Praxisphasen die Bildungsmöglichkeiten ergänzen.

§ 3 Durchführung des Prüfungslehrgangs

Der Lehrgang für die Befähigung zum Ensembleleiter als Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung wird von dem jeweiligen Verband in Zusammenarbeit mit einer Bayerischen Musikakademie und nach Möglichkeit mit einer Berufsfachschule für Musik durchgeführt. Er schließt mit einer Prüfung ab, die von einer Bayerischen Musikakademie im Zusammenwirken mit dem Verband durchgeführt wird.

§ 4 Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem die bisherige musikalische Betätigung ersichtlich ist. Ebenfalls ist ein Lichtbild beizufügen. Die Unterlagen sind an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes zu richten.

1 Funktionsbezeichnungen werden in dieser Prüfungsordnung durchgängig in der männlichen Form verwendet, jedoch ohne geschlechtsspezifische Festlegung. Sämtliche Funktionen stehen Frauen wie Männern offen.

2 Die Bezeichnung Ensembleleiter steht in dieser Prüfungsordnung für folgende Funktionen: Chorleiter, Leiter von Akkordeonorchestern, Dirigent von Blasorchestern, Dirigent von Orchestern, Leiter von Spielmannszügen, Leiter von Zitherensembles sowie Leiter von Zupfmusikensembles.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ihm gehören als Vorsitzender ein Fachvertreter einer Musikhochschule oder eines Lehrstuhls für Musikpädagogik einer Universität, der künstlerische Leiter einer Bayerischen Musikakademie (in Ausnahmefällen einer anderen deutschen Musikakademie) oder ein von ihm bestimmter Vertreter einer Berufsfachschule für Musik, ein während des Lehrgangs tätiger Fachdozent und zwei Verbandsvertreter an. Der Vorsitzende wird vom zuständigen Verband im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden zweifach gezählt.

§ 6 Prüfungsprotokoll

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile, die Feststellung des Gesamtergebnisses und ggf. Entscheidungen über die Wiederholung einzelner Prüfungsteile oder der gesamten Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7 Prüfungsgegenstände

- 1) Praktische Prüfung
- 2) Theoretische Prüfung

Die einzelnen Prüfungsgegenstände regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der im Bayerischen Musikrat organisierten Mitgliedsverbände (Anlage).

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen werden für jeden Prüfungsteil einzeln wie folgt bewertet:

Sehr gut	= 1
Gut	= 2
Befriedigend	= 3
Ausreichend	= 4
Mangelhaft	= 5
Ungenügend	= 6

Die Endnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

§ 9 Festsetzung der Einzelnoten

- 1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind den Kandidaten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Festsetzung der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- 2) Sofern Prüfungen auch schriftlich durchgeführt werden (§ 7), haben die Kandidaten das Recht, in die korrigierten Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 10 Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung ³

Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden folgende Gewichtungen vorgenommen:

Praktische Prüfung in den Teilen 1 a) und 1 b) der einschlägigen Fachprüfungsordnung (Anlage) je zweifach, alle übrigen Prüfungsteile einfach.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber die Gesamtbewertung Ausreichend nicht erreicht hat. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn im praktischen Teil, im Fach Harmonielehre oder im Fach Gehörbildung eine Note schlechter als Ausreichend erreicht wurde.

Ist die Prüfung bestanden, wird die Gesamtbewertung mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

Mit Auszeichnung bestanden	(1,0-1,3)
Mit sehr gutem Erfolg bestanden	(1,4-1,9)
Mit gutem Erfolg bestanden	(2,0-2,5)
Mit befriedigendem Erfolg bestanden	(2,6-3,5)
Ausreichend	(3,6-4,5)

Ist die Prüfung nicht bestanden, setzt der Prüfungsausschuss fest,

- 1) ob die bestandenen Fächer mit ausreichenden bzw. besseren Leistungen auf die folgende Prüfung mit angerechnet werden können,
- 2) wann sich der Bewerber zur Wiederholungsprüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung melden darf.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- 1) Eine Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.
- 2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses ist nur einmal möglich. Sie umfasst alle Prüfungsteile; eine Anrechnung von Einzelergebnissen der ersten Prüfung ist nicht möglich.

§ 12 Erkrankung und Rücktritt

- 1) Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.
- 2) Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden können.
- 3) Kandidaten, die an einzelnen Prüfungsteilen ohne zwingenden Grund nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note Ungenügend (6).

³ Für die Bereiche Chor, Blasorchester und Spielmannswesen kommt eine fachbezogene modifizierte Ausgestaltung des § 10 zur Anwendung, welche bei den Fachprüfungsgegenständen abgedruckt ist.

§ 13 Unterschleif

Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit Ungenügend zu bewerten.

§ 14 Anfechtung des Prüfungsergebnisses

- 1) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind verbindlich. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind oder formale Fehler vorliegen.
- 2) Anfechtungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und mit ausführlicher Begründung vorzulegen.
- 3) Der Prüfungsausschussvorsitzende berät mit den Mitgliedern des Ausschusses über die Anfechtung und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe für die Abänderung der Gesamtbewertung, so ist das Abschlusszeugnis zu korrigieren. Andernfalls ist dem die Gesamtbewertung anfechtenden Kandidaten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung des Prüfungsausschusses zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Abschlusszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Fächern enthält. Das Zeugnis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Antrag auf die staatliche Anerkennung als Ensembleleiter

Anträge auf staatliche Anerkennung können nach bestandener Prüfung über den jeweils zuständigen Verband dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeleitet werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf mit Lichtbild
- Original oder beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses
- Nachweis (Bestätigung) über die bisherige musikalische Betätigung
- Nachweis über eine zum Zeitpunkt der Antragstellung andauernde Tätigkeit als Leiter oder stellvertretender Leiter (Dirigent / stellvertretender Dirigent) eines bayerischen Laienmusikensembles

Verabschiedet vom Präsidium des Bayerischen Musikrates am 13.11.2010.

Prüfungsgegenstände nach § 7

für den Nachweis der Befähigung zum

Chorleiter im Laienmusizieren (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor)

als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfung

- a) Chorpraxis
Einstudierung eines Chorsatzes unter Einbeziehung der chorpraktischen Stimmbildung und Berücksichtigung pädagogischer Aspekte

Die Prüfung dauert 20 Minuten.

- b) Stimmbildung ⁴
Richtiger Gebrauch der eigenen Singstimme durch den auswendigen Vortrag eines Volksliedes mit mehreren Strophen, Kenntnis von Dispositionsübungen und Einsingstücken sowie Anwendungen stimmlicher Hilfen in der Chorarbeit (Einrichten von Chorsätzen mit Atemzeichen und evtl. erforderlichen Singsilben), stimmbildnerische Aspekte in der Erarbeitung von Chorwerken u. Grundkenntnisse der Stimmphysiologie

Die Prüfung dauert 15 Minuten.

- c) Chorpraktisches Klavierspiel
- Spielen mindestens zweier Stimmen aus einer Chorpartitur
- Einfache und erweiterte Kadenzen (bis zu 3 Vorzeichen)
- Einfache Begleitmuster zu Einsingübungen mit Transposition
Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen andere Instrumente zugelassen werden.

Die Prüfung dauert 10 Minuten.

2) Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer werden schriftlich geprüft (wenn nicht anders festgelegt), dabei gelten für die einzelnen Abschnitte folgende Mindestzeiten.

- a) Harmonielehre und Analyse 40 Min.
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, moderne Akkordsymbolschrift, einfacher vierstimmiger Satz, Analyse und Interpretation eines Chorsatzes

b) Gehörbildung 30 Min.
Ein- und zweistimmiges tonales Diktat, Bestimmen von Akkorden,
rhythmisches Diktat, Kenntnis der Grundbegriffe reiner Intonation

c) Musiklehre schriftlich 40 Min. oder mündlich 15 Min.

Allgemeine Musiklehre

Notenschrift, Tonarten- und Intervalllehre, akustische Grundbegriffe,
Vortrags- und Tempobezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt

Formenlehre

Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen mit
besonderem Augenmerk auf die Chormusik

Allgemeine Instrumentenkunde (Grundkenntnisse)

d) Musikgeschichte und Programmgestaltung schriftlich 40 Min. oder mündlich 15 Min.

Musikgeschichte

Kenntnis der musikalischen Epochen und Stilrichtungen
und der einschlägigen Chorliteratur

Programmgestaltung

Grundlagen der Programmgestaltung

Entwurf eines Konzertprogramms im vorgegebenen Rahmen

Aufführungspraxis